

UPOV/EXN/DEN/1**Original:** Englisch**Datum:** 21. September 2021

ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Dokument vom Rat
am 21. September 2021
auf dem Schriftweg angenommen

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
ABSATZ 1	4
[Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung]	4
ABSATZ 2	5
[Eigenschaften der Bezeichnung]	5
2.1 <i>Identifizierung</i>	5
2.2 <i>Ausschließlich aus Zahlen</i>	5
2.3 <i>Geeignet, irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen</i>	5
2.3.1 <i>Eigenschaften der Sorte</i>	5
2.3.2 <i>Wert der Sorte</i>	6
2.3.3 <i>Identität der Sorte</i>	6
2.3.4 <i>Identität des Züchters</i>	7
2.4 <i>Sich von einer bereits vorhandenen Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art unterscheiden</i>	8
2.5 <i>UPOV-Sortenbezeichnungsklassen: Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden</i>	8
2.6 <i>UPOV-Suchinstrument für ähnliche Sortenbezeichnungen</i>	8
ABSATZ 3	9
[Eintragung der Bezeichnung]	9
ABSATZ 4	10
[Ältere Rechte Dritter]	10
ABSATZ 5	12
[Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien]	12
ABSATZ 6	14
[Gegenseitige Information der Behörden der Verbandsmitglieder]	14
ABSATZ 7	15
[Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung].....	15
ABSATZ 8	16
[Den Bezeichnungen hinzugefügte Angaben]	16
ANLAGE I: UPOV-Sortenbezeichnungsklassen: Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden	
ANLAGE II: - Musterformblatt für Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in einem anderen Verbandsmitglied eingereicht werden	
- Musterantwort auf Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in anderen Verbandsmitgliedern eingereicht werden	

ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

VORWORT

1. Der Rat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) weist auf das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) und insbesondere auf die Artikel 5 Absatz 2 und 20 der Akte von 1991 sowie auf die Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und 13 der Akte von 1978 und das Übereinkommen von 1961 hin, die vorsehen, dass eine Sorte mit einer geeigneten Bezeichnung gekennzeichnet werden muss, die gleichzeitig mit der Erteilung des Züchterrechts eingetragen wird.

2. Der Rat erinnert daran, dass eine Sortenbezeichnung gemäß den entsprechenden Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens als Gattungsbezeichnung geeignet sein und die Identifizierung der Sorte ermöglichen muss; sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen.

3. Der Rat hebt hervor, dass es der Hauptzweck des Entwurfs von Erläuterungen sei, dafür zu sorgen, dass geschützte Sorten nach Möglichkeit in allen Verbandsmitgliedern mit derselben Sortenbezeichnung bezeichnet werden, dass sich die gebilligten Sortenbezeichnungen als Gattungsbezeichnungen durchsetzen und dass sie beim Feilhalten oder gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsmaterial der Sorte auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte benutzt werden.

4. Der Rat ruft die Begriffsbestimmung von „Sorte“ in Artikel 1 Ziffer vi) der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens in Erinnerung:

„Sorte“ bedeutet eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann,
- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann[;].

5. Der Rat merkt an, dass die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder diejenigen sind, die im Wortlaut des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) enthalten sind, ist jedoch der Ansicht, dass das in Absatz 3 (oben) dargelegte Ziel nur erreicht werden kann, wenn die umfassend formulierten Bestimmungen über Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen von den Verbandsmitgliedern einheitlich ausgelegt und angewandt werden und die Annahme angemessener Erläuterungen daher ratsam ist. Dieser Entwurf von Erläuterungen sollte nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zum UPOV-Übereinkommen steht.

6. Der Rat ist der Ansicht, dass diese Erläuterungen für die einheitliche Auslegung und Anwendung der Bestimmungen über Sortenbezeichnungen nicht nur für die Behörden¹ der Verbandsmitglieder, sondern auch für die Züchter bei der Wahl ihrer Sortenbezeichnungen von Nutzen sein werden.

7. In Anbetracht des UPOV-Übereinkommens (Artikel 26 Absatz 5 Nummer x der Akte von 1991 und Artikel 21 Buchstabe h der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961), nach dem er den Auftrag hat, alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbandes zu fassen, und angesichts der von den Verbandsmitgliedern im Zusammenhang mit Sortenbezeichnungen gesammelten Erfahrung empfiehlt der Rat, dass die Behörden der Verbandsmitglieder

i) ihre Entscheidungen über die Eignung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen auf diese Erläuterungen stützen;

ii) die Anleitung in den Erläuterungen zum Verfahren für die Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen und für den Informationsaustausch berücksichtigen;

iii) umfassende Informationen bezüglich der Erläuterungen erteilen, um die Züchter bei der Wahl von Sortenbezeichnungen zu unterstützen.

Frühere Anleitungen zu diesem Thema in den „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/5) werden durch diese Erläuterungen ersetzt (Dokument UPOV/EXN/DEN/1).

¹ „Behörde“ bedeutet die mit der Aufgabe der Erteilung von Züchterrechten beauftragte Behörde (Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961).

ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Sofern nicht anders angegeben entsprechen die untenstehenden Erläuterungen den Absatznummern von Artikel 20 der Akte von 1991 und Artikel 13 der Akte von 1978 und 1961.

Absatz 1

(Absätze 1 und 3 von Artikel 13 des Übereinkommens von 1961)

[Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung]

Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.

Erläuterungen – Absatz 1

1.1 Artikel 5 Absatz 2 der Akte von 1991 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961 erfordern, dass die Sorte mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen ist. Absatz 1 sieht vor, dass die Sortenbezeichnung die Gattungsbezeichnung der Sorte sein soll und dass keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken sollen, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts. Die Verpflichtung nach Artikel 1 ist zusammen mit der Verpflichtung zu betrachten, die Sortenbezeichnung in bezug auf das Feilhalten oder den gewerbsmäßigen Vertrieb des Vermehrungsmaterials der Sorte zu benutzen (vergleiche Absatz 7).

1.2 Die Verpflichtung nach Absatz 1, den Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte auch nach Beendigung des Züchterrechts zuzulassen, ist von Belang, wenn der Züchter der Sorte auch der Inhaber einer mit der Sortenbezeichnung identischen Handelsmarke ist. Es ist zu erwähnen, dass die Verwendung eines Namens, der von einer Markenbehörde als Handelsmarke eingetragen ist, als Sortenbezeichnung die Handelsmarke in einen Gattungsnamen umwandeln kann. In diesen Fällen könnte die Handelsmarke aufgehoben werden.² Um Klarheit und Gewissheit in bezug auf Sortenbezeichnungen zu schaffen, sollten die Behörden eine Sortenbezeichnung zurückweisen, die mit einer Handelsmarke identisch ist, an der der Züchter ein Recht hat. Der Züchter kann sich dafür entscheiden, auf das Recht an einer Handelsmarke vor der Einreichung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung zu verzichten, um deren Zurückweisung zu vermeiden.

1.3 Ist einer Behörde bekannt und lässt sie zu, dass eine Sortenbezeichnung eingetragen wird, wenn der Züchter der Sorte auch der Inhaber einer Marke ist, die mit der Sortenbezeichnung identisch ist, sollte die Behörde den Züchter über die Verpflichtung unterrichten, die Verwendung der Bezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts in Verbindung mit der Sorte zuzulassen.

² WIPO-Veröffentlichung Nr. 489 „WIPO Intellectual Property Handbook“

„Zulässige Benutzung von Handelsmarken“

- 2.397 Die Nichtbenutzung kann den Verlust der Markenrechte nach sich ziehen, doch kann die unzulässige Benutzung dasselbe Ergebnis haben. Eine Handelsmarke kann aus dem Register gelöscht werden, wenn der eingetragene Inhaber ihre Umwandlung in einen Gattungsnamen für eine oder mehrere Waren oder Dienstleistungen herbeigeführt oder geduldet hat, für die die Handelsmarke eingetragen ist, so dass in Handelskreisen und in den Augen der entsprechenden Verbraucher und der Allgemeinheit ihre Bedeutung als Handelsmarke verlorengeht.
- 2.398 Grundsätzlich können zwei Dinge die Gattungseigenschaft verursachen: nämlich die unzulässige Benutzung durch den Inhaber, der die Umwandlung der Handelsmarke in einen Gattungsbegriff herbeiführt, und die unzulässige Benutzung durch Dritte, die vom Inhaber geduldet wird. [...]
- 2.400 Die Grundregel lautet, dass die Handelsmarke nicht als oder anstelle der Produktbezeichnung benutzt werden sollte. [...]
- 2.404 Es genügt jedoch nicht, lediglich diese Regeln zu befolgen: Der Inhaber der Handelsmarke muss auch dafür sorgen, dass Dritte und die Öffentlichkeit seine Handelsmarke nicht missbräuchlich verwenden. Es ist insbesondere wichtig, dass die Handelsmarke in Lexika, amtlichen Veröffentlichungen, Amtsblättern usw. nicht als oder anstelle der Produktbeschreibung verwendet wird.“

Absatz 2

[Eigenschaften der Bezeichnung]

Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.

Erläuterungen – Absatz 2

2.1 Identifizierung

Die Bestimmungen in Absatz 2 betonen die „Identifizierungsfunktion“ der Sortenbezeichnung. In Anbetracht dessen, dass das Hauptziel der Sortenbezeichnung die Identifizierung der Sorte ist, sollte ausreichende Flexibilität vorgesehen werden, um bei der Sortenkennzeichnung entwicklungsfähige Verfahren zu berücksichtigen.

2.2 Ausschließlich aus Zahlen

2.2.1 Absatz 2 sagt aus, dass die Sortenbezeichnung nicht „ausschließlich aus Zahlen“ bestehen darf, außer soweit dies eine „feststehende Praxis“ für die Bezeichnung von Sorten ist. Die Formulierung „ausschließlich aus Zahlen“ bezieht sich auf Sortenbezeichnungen, die nur aus Zahlen bestehen (z. B. 91150). Somit unterliegen Sortenbezeichnungen, die aus Buchstaben und Zahlen bestehen, der Anforderung der „feststehenden Praxis“ nicht (z. B. AX350).

2.2.2 Im Falle von Sortenbezeichnungen, die „ausschließlich aus Zahlen“ bestehen, können folgende nicht erschöpfenden Elemente die Behörden bei dem Verständnis unterstützen, was als „feststehende Praxis“ zu betrachten ist:

- a) für Sorten, die in einem begrenzten Kreis von Fachleuten genutzt werden, sollte die feststehende Praxis diesen Kreis von Fachleuten reflektieren (z. B. Inzuchtlinien);
- b) die anerkannte Marktpraxis für bestimmte Sortentypen (z. B. Hybriden) und bestimmte Gattungen/Arten (z. B. Medicago, Helianthus);
- c) als „feststehende Praxis“ gilt, wenn die Eintragung für eine Art oder Gruppe akzeptiert wurde, so dass sie bei anderen Arten verwendet werden kann, für die noch keine Sorte eingetragen ist, deren Bezeichnung ausschließlich aus Zahlen besteht.

2.3 Geeignet, irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen

Absatz 2 sieht vor, dass die Sortenbezeichnung „nicht geeignet sein darf, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen“. Diese Aspekte werden nachstehend untersucht:

2.3.1 Eigenschaften der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht:

- a) den Eindruck erwecken, dass die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt;

Beispiel: Eine Sortenbezeichnung „Zwerg“ für eine Sorte von normaler Höhe, wenn eine Besonderheit von Zwergwuchs innerhalb der Art vorhanden ist, die diese Sorte nicht besitzt.

b) auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, dass der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können; beispielsweise, wenn die Bezeichnung ausschließlich aus beschreibenden Wörtern besteht, die Attribute der Sorte beschreiben, die andere Sorten der Art ebenfalls besitzen können.

Beispiel 1: „Süß“ für eine Obstsorte

Beispiel 2: „Große Weiße“ für eine Sorte von Chrysantheme.

c) den Eindruck erwecken, dass die Sorte durch Ähnlichkeit oder Assoziation mit einer anderen Sortenbezeichnung besondere Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt.

Beispiele für ungeeignete Sortenbezeichnungen:

‘Son of Russet Burbank’, wenn die Sorte ‘Russet Burbank’ nicht für die Züchtung von ‘Son of Russet Burbank’ verwendet wurde.

‘Delta II’, wenn die Sorte ‘Delta’ nicht bei der Züchtung der Sorte ‘Delta II’ verwendet wurde.

Beispiele für geeignete Sortenbezeichnungen:

‘Koshihikari Niigata BL 1 go’ und ‘Koshihikari Niigata BL 2 go’, die beide Resistenz gegen Reisbrand aufweisen, die von der Präfekturregierung von Niigata in die Sorte ‘Koshihikar’ eingebracht wurde.

‘A 5409’ und ‘A 5409 RG’: ‘A 5409’ entspricht einer Sojabohnensorte und ‘A 5409 RG’ einer Sojabohnensorte, in die ein Glyphosat-Resistenzgen eingebracht wurde.

d) den botanischen oder landesüblichen Namen der Gattung, der die Sorte angehört, enthalten.

Beispiele für ungeeignete Sortenbezeichnungen:

Carex-Sorte ‘Sedge’ (*Carex* ist der botanische Name der Gattung, für die der landesübliche Name Segge lautet);

Castanea ‘Blasskastanie’ (*Castanea* ist der botanische Name der Gattung, für die der landesübliche Name Kastanie lautet);

Gladiolus ‘Pink Gladiolus’;

Narcissus ‘Davis Daff’ (*Narcissus* ist der botanische Name der Gattung, für die der landesübliche Name Narzisse lautet);

Narcissus ‘Granny’s Daffodil’;

Paeonia ‘Sussex Peony’ (*Paeonia* ist der botanische Name der Gattung, für die der landesübliche Name Päonie lautet);

Phlox ‘Phlox of Sheep’;

Rhododendron ‘Rhododendron Mad’.

Beispiele für geeignete Bezeichnungen:

Dianthus ‘Rupert’s Pink’ („Pink“ ist nicht der landesübliche Name für alle Pflanzen der Gattung *Dianthus*);

Pyrus bretschneideri ‘Ya Li’ (während das Wort „li“ der chinesische landesübliche Name für die Gattung *Pyrus* ist, ist „li“ nach chinesischem Sprachgebrauch untrennbar mit „ya“ verbunden und seine Aufnahme in die Sortenbezeichnung ist daher notwendig und akzeptabel).

2.3.2 Wert der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht aus Komparativen oder Superlativen bestehen oder solche enthalten, die geeignet sind, hinsichtlich der Merkmale oder des Wertes der Sorte irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen.

Beispiel für ungeeignete Bezeichnungen: ‘Bestleister’, ‘Erstklassiger Geschmack’, ‘Süßer als der Rest’.

Beispiele für geeignete Bezeichnungen: ‘Lake Superior’, ‘Beste Wünsche’.

2.3.3 Identität der Sorte

a) Als allgemeine Empfehlung kann ein Unterschied, der aus einem Buchstaben oder einer Zahl besteht, so angesehen werden, dass er nicht geeignet ist, hinsichtlich der Identität der Sorte irrezuführen oder Verwechslung hervorzurufen. Allerdings gibt es folgende Beispiele eines Unterschieds von nur einem Buchstaben, die aufgrund einer phonetischen Ähnlichkeit ohne einen weithin erkennbaren Bedeutungsunterschied als geeignet betrachtet werden können, irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen:

Beispiele:

B und V ('Selva' und 'Selba');
 C und G; ('Pagou', 'Pacou')
 C und H ('Cappaccino' und 'Cappachino')
 C und K ('Pacou' und 'Pakou'; 'Kapricio' und 'Capricio');
 C und S ('Sharleen' und 'Charleen')
 I und E ('Antelope' und 'Antilope')
 I und H ('Capricio' und 'Capricho');
 I und Y ('Billy' und 'Billi')
 J und G ('Poge' und 'Poje')
 S und Z ('Zophia' und 'Sophia')
 Fehlender Buchstabe ('Helena' und 'Elena'; 'Tacuara' und 'Thacuara')
 Fehlende/doppelte Buchstaben ('Emma' und 'Ema')

b) Als allgemeine Empfehlung kann ein Unterschied von zwei oder mehreren Buchstaben nicht als geeignet angesehen werden, hinsichtlich der Identität der Sorte irreführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Jedoch gibt es folgende Beispiele eines Unterschieds von zwei oder mehreren Buchstaben die als geeignet angesehen werden können, irreführen oder Verwechslungen hervorzurufen, da eine phonetische Ähnlichkeit ohne einen weithin erkennbaren Bedeutungsunterschied besteht:

Beispiele:

E[...]E und EE[...] ('Charlene' und 'Charleen')
 IE und Y ('Billie' und 'Billy')
 PH und F ('Sophie' und 'Sofie')
 'Kapitan' und 'Capitaine',
 'Joannita' und 'Juanita',
 'Sindirella' und 'Cinderella',

c) Die Benutzung einer Sortenbezeichnung, die derjenigen ähnlich ist, die für eine Sorte einer anderen Art oder Gattung in derselben Sortenbezeichnungsklasse benutzt wird (siehe Abschnitt 2.5), kann zu Verwechslungen führen.

d) Um Klarheit und Gewissheit bezüglich der Sortenbezeichnungen zu schaffen, wird im allgemeinen von der erneuten Verwendung von Sortenbezeichnungen abgeraten, da die erneute Verwendung einer Sortenbezeichnung, selbst wenn sie sich auf eine Sorte bezieht, die nicht mehr vorhanden ist (siehe Abschnitt 2.4.2), dennoch zu Verwechslungen führen kann. In einzelnen begrenzten Fällen kann eine Ausnahme zulässig sein, beispielsweise eine Sorte, die nie oder nur in begrenztem Umfang während sehr kurzer Zeit gewerbsmäßig vertrieben wurde. In diesen Fällen wäre eine angemessene Zeitspanne nach der Einstellung des gewerbsmäßigen Vertriebs der Sorte vor der erneuten Verwendung der Sortenbezeichnung erforderlich, um Verwechslungen hinsichtlich der Identität und/oder der Merkmale der Sorte zu vermeiden.

2.3.4 Identität des Züchters

a) Die Sortenbezeichnung sollte hinsichtlich der Identität des Züchters nicht irreführen oder Verwechslungen hervorrufen;

b) Ein Wort-Format, -Muster oder eine -Kombination kann durch Brauch und Praxis mit einem Züchter assoziiert werden. Damit solche Themen jedoch mit einem Züchter assoziiert werden, wäre es notwendig, dass sie ein gemeinsames Wort, ein Präfix oder Suffix enthalten. In diesen Fällen könnte die Behörde berücksichtigen, dass die Verwendung dieses Wort-Formats, -Musters oder dieser -Kombination für Sortenbezeichnungen durch einen anderen Züchter irreführen oder zu Verwechslungen bezüglich der Identität des Züchters führen kann;

Beispiele für ungeeignete Bezeichnungen: 'ABC rot', vorgeschlagen von einem Züchter (Züchter 2), wenn 'ABC weiß', 'ABC blau' und 'ABC gelb' von einem anderen Züchter (Züchter 1) eingetragen wurden.

2.4. *Sich von einer bereits vorhandenen Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art unterscheiden*

2.4.1 Absatz 2 sieht vor, dass sich die Sortenbezeichnung von einer bereits vorhandenen Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art „unterscheiden“ muss.³

2.4.2 Die nachstehende Erläuterung dient Sortenbezeichnungszwecken und erfolgt unbeschadet der Bedeutung einer „Sorte, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist“ in Artikel 7 der Akte von 1991 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961. Im allgemeinen wird von der erneuten Verwendung von Sortenbezeichnungen abgeraten, doch könnte unter außergewöhnlichen Umständen (vergleiche Abschnitt 2.3.3d)) die Bezeichnung einer alten Sorte grundsätzlich für eine neue Sorte eingetragen werden.

2.5. *UPOV-Sortenbezeichnungsklassen: Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden*

2.5.1 Zum Zwecke der Erteilung einer Anleitung zum dritten (siehe Abschnitt 2.3.3 Buchstabe b) und vierten Satz von Absatz 2 von Artikel 20 der Akte von 1991 und von Artikel 13 der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961 wurden Sortenbezeichnungsklassen festgelegt. Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden. Die Klassen wurden so festgelegt, dass die botanischen Taxa innerhalb derselben Klasse als verwandt und/oder geeignet, bezüglich der Identität des Züchters irreführend oder Verwechslungen hervorrufend, angesehen werden.

2.5.2 Die Sortenbezeichnungsklassen sind:

a) Allgemeine Regel (eine Gattung / eine Klasse): Für Gattungen und Arten, die nicht von der Klassenliste in der Anlage I erfasst werden, wird eine Gattung als eine Klasse angesehen;

b) Ausnahmen von der Allgemeinen Regel (Klassenliste):

i) Klassen innerhalb einer Gattung: Klassenliste in Anlage I: Teil I;

ii) Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen: Klassenliste in Anlage I: Teil II.

2.5.3 Es wird empfohlen, dass die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten ([PLUTO](https://www.upov.int/pluto/de/)) <https://www.upov.int/pluto/de/>) im Prozess der Überprüfung dessen in Anspruch genommen wird, ob sich die vorgeschlagene Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet eines Verbandsmitglieds von den Bezeichnungen vorhandener Sorten derselben Gattung oder gegebenenfalls derselben Sortenbezeichnungsklasse unterscheidet (siehe Anlage I). Es wird auf „Allgemeine Anmerkung und Haftungsausschluss“ der PLUTO-Datenbank aufmerksam gemacht, um sicherzustellen, dass die in der PLUTO-Datenbank enthaltenen Informationen auf angemessene Weise berücksichtigt werden.

2.6 *UPOV-Suchinstrument für ähnliche Sortenbezeichnungen*

Verbandsmitglieder werden dazu angehalten, das UPOV-Suchinstrument für ähnliche Bezeichnungen zu nutzen, um vorab zu prüfen, ob sich die vorgeschlagene Bezeichnung von Bezeichnungen bestehender Sorten derselben Sortenbezeichnungsklasse unterscheidet (siehe Anlage I). Es wird betont, dass die Verwendung des UPOV-Suchinstruments für ähnliche Sortenbezeichnungen einen ersten Schritt bei der Prüfung der Eignung von Sortenbezeichnungen darstellen würde, wobei gegebenenfalls andere Überprüfungen von den Behörden durchgeführt würden.

³ Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 bezieht sich auf „Pflanzenart“ und Artikel 13 Absatz 2 der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961 auf „eine botanische Art oder eine verwandte Art“; die abweichende Terminologie enthält keinen Unterschied in der Substanz.

Absatz 3

(Absatz 4 des Artikels 13 des Übereinkommens von 1961)

[Eintragung der Bezeichnung]

Die Sortenbezeichnung wird der Behörde vom Züchter vorgeschlagen. Stellt sich heraus, dass diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Gleichzeitig mit der Erteilung des Züchterrechts wird die Sortenbezeichnung eingetragen.

Erläuterungen – Absatz 3

3.1 Hat die Behörde keinen Grund für die Verweigerung nach Absatz 2 festgestellt und sind ihr keine Gründe für die Verweigerung nach Absatz 4 bekannt, wird die vorgeschlagene Sortenbezeichnung eingetragen, veröffentlicht und den Behörden der übrigen Verbandsmitglieder mitgeteilt.

3.2 Im Falle älterer Rechte (Absatz 4) oder sonstiger Gründe für die Verweigerung kann jeder Beteiligte eine Einwendung gegen die Eintragung erheben. Die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder können Bemerkungen einreichen (vergleiche Erläuterungen zu Absatz 6).

3.3 Rechtserhebliche Einwendungen und Bemerkungen sollten dem Antragsteller mitgeteilt werden. Der Antragsteller sollte Gelegenheit erhalten, auf die Bemerkungen zu antworten. Hält die Behörde die Sortenbezeichnung in ihrem Hoheitsgebiet für ungeeignet, verlangt sie vom Züchter, eine andere Bezeichnung einzureichen. Die unterlassene Einreichung eines Vorschlags innerhalb der vorgeschriebenen Frist sollte die Zurückweisung des Antrags nach sich ziehen.

3.4 Die Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der übrigen Bedingungen für den Schutz der Sorte sind Verfahren, die parallel zueinander durchgeführt werden sollten, um sicherzustellen, dass die Sortenbezeichnung zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts eingetragen werden kann.

Absatz 4

(Absatz 10 von Artikel 13 des Übereinkommens von 1961)

[Ältere Rechte Dritter]

Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

Erläuterungen – Absatz 4

4. Bei der Entscheidung über die Eignung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der Prüfung der Einwendungen und Bemerkungen bezüglich der älteren Rechte Dritter soll folgendes die Behörden unterstützen:

a) Eine Behörde sollte eine Sortenbezeichnung nicht akzeptieren, wenn ein älteres Recht besteht, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen könnte. Es obliegt dem Inhaber eines älteren Rechts, seine Rechte mittels der verfügbaren Einwendungs- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen. Die Behörden werden jedoch dazu angehalten, in entsprechenden Veröffentlichungen (z. B. Amtsblättern) und Datenbanken (z. B. UPOV-Datenbank für Pflanzensorten (PLUTO)) vorherige Nachforschungen anzustellen, um ältere Rechte an Sortenbezeichnungen zu ermitteln. Sie können auch in anderen Registern wie Handelsmarkenregistern suchen, bevor sie eine Sortenbezeichnung akzeptieren.

b) Der Begriff „ältere Rechte“ sollte diejenigen Rechte einschließen, die im betreffenden Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in Kraft sind. Für Rechte, deren Gültigkeit am Tag der Einreichung des Antrags beginnt, ist der Einreichungstag für die Prüfung der älteren Rechte ausschlaggebend, vorausgesetzt, dass diese Anträge zur Erteilung von Rechten führen.

c) Im Falle zweier sich widersprechender Sortenbezeichnungen (vergleiche Absatz 2) im selben oder in verschiedenen Hoheitsgebieten sollte diejenige mit dem früheren Veröffentlichungstag beibehalten werden, und die entsprechende Behörde sollte den Züchter, dessen vorgeschlagene Sortenbezeichnung zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurde oder hätte veröffentlicht werden können, ersuchen, eine andere Bezeichnung einzureichen.

d) Wird nach der Erteilung eines Züchterrechts festgestellt, dass ein älteres Recht an der Sortenbezeichnung vorhanden war, das zur Zurückweisung der Sortenbezeichnung geführt hätte, sollte die Sortenbezeichnung gestrichen werden, und der Züchter sollte eine andere geeignete Sortenbezeichnung für die Sorte vorschlagen. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Akte von 1991 sieht vor, dass die Behörde das Züchterrecht aufheben kann, wenn der Züchter keine andere geeignete Sortenbezeichnung vorschlägt.

e) Folgende Punkte geben Anleitung darüber, was ein „älteres Recht“ sein kann, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen kann:

i) Eine Handelsmarke kann als älteres Recht angesehen werden, wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung mit einer für eine identische Ware eingetragenen Handelsmarke identisch ist. In praktischer Hinsicht tritt eine derartige Identität von Waren höchstwahrscheinlich in bezug auf Handelsmarken auf, die für Waren in der Klasse 31 der Klassifikation von Nizza⁴ eingetragen wurden, obwohl daran zu erinnern ist, dass Handelsmarken in bestimmten Ländern auch aufgrund der Benutzung und ohne Eintragung geschützt sein können. Sind die Handelsmarke und die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nicht identisch, jedoch ähnlich, kann die Handelsmarke in einzelnen Fällen ein älteres Recht sein, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen kann, und vom Züchter kann verlangt werden, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Steht trotz der Ähnlichkeit der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der Handelsmarke die Ausübung der letzteren der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung nicht entgegen, kann die Sortenbezeichnung akzeptiert werden; die Zurückweisung von Sortenbezeichnungen durch die Behörde aufgrund der Ähnlichkeit mit einer Handelsmarke ergibt sich in der Regel aus Einwendungen der Markeninhaber, Bemerkungen der für die Markeneintragung zuständigen Behörden oder Urteilen eines zuständigen Gerichts. In Fällen bloßer Ähnlichkeit oder einer geringen Wahrscheinlichkeit der Verwechslung durch die Benutzer könnte ein Verzicht auf Einwendungen durch die Rechtsinhaber einer Handelsmarke zugunsten der Züchter eine geeignete Lösung sein;

⁴ Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957, revidiert am 14. Juli 1967 in Stockholm und am 13. Mai 1977 in Genf und geändert am 28. September 1979.

ii) ist die vorgeschlagene Sortenbezeichnung identisch mit einer allgemein bekannten Marke oder dieser ähnlich, kann sie ungeeignet sein, selbst wenn die allgemein bekannte Marke für andere als die in Klasse 31 der Klassifikation von Nizza enthaltenen Waren gilt;⁵

iii) ältere Rechte könnten auch Handelsbezeichnungen⁶ und Namen berühmter Personen betreffen;

iv) Namen und Abkürzungen zwischenstaatlicher Organisationen, die durch internationale Übereinkommen von der Benutzung als Handelsmarken oder Bestandteile von Handelsmarken ausgeschlossen sind, eignen sich nicht als Sortenbezeichnungen;⁷

v) ältere Rechte an Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben (z. B. „Scotch“) können nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgrund des Gewohnheitsrechts oder der Eintragung vorhanden sein;⁸

vi) in bestimmten Fällen können ältere Rechte an geographischen Namen (z. B. Namen von Städten oder Staaten) vorhanden sein; es gibt jedoch keine allgemeine Regel für diese Fälle, und die Beurteilung sollte sich auf das fallweise vorgelegte Beweismaterial stützen.

⁵ Allgemein bekannte Marken werden durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Artikel 6*bis*) und das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Artikel 16.2 und 3 des Übereinkommens über TRIPS) geschützt. Vergleiche auch die Gemeinsame WIPO-Empfehlung von 1999 zu Bestimmungen über den Schutz allgemein bekannter Marken (*WIPO Joint Recommendation Concerning Provisions on the Protection of Well-known Marks*).

⁶ Artikel 8 der Pariser Verbandsübereinkunft.

⁷ Diese Empfehlung umfasst Namen und Abkürzungen, die gemäß Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft amtlich mitgeteilt werden.

⁸ Die Artikel 22 bis 24 des Übereinkommens über TRIPS sehen eine Verpflichtung für WTO-Mitglieder vor, geographische Angaben zu schützen; das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung legt Verfahren für die internationale Eintragung von Ursprungsbezeichnungen in den Vertragsstaaten dieses Abkommens fest.

Absatz 5

[Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien]

Anträge für eine Sorte dürfen in allen Vertragsparteien nur unter derselben Sortenbezeichnung eingereicht werden. Die Behörde des jeweiligen Verbandsmitglieds trägt die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung ein, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall verlangt sie, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

Erläuterungen – Absatz 5

5.1 Diese Bestimmung spiegelt die Bedeutung einer einheitlichen Sortenbezeichnung für die wirksame Umsetzung des UPOV-Systems wider.

5.2 Absatz 5 sieht klare Anweisungen für die Züchter und die Behörden vor:

a) Hinsichtlich späterer Anträge für dieselbe Sorte muss der Züchter in allen Verbandsmitgliedern die Sortenbezeichnung einreichen, die mit dem Erstantrag eingereicht wurde. Eine Ausnahme von der obigen Verpflichtung könnte angebracht sein, wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung von einer Behörde zurückgewiesen wird, bevor die Sortenbezeichnung von einem anderen Verbandsmitglied eingetragen wird. In diesem Fall wird der Züchter dazu angehalten, bei allen Behörden eine neue Sortenbezeichnung einzureichen, um eine einheitliche Sortenbezeichnung in allen Hoheitsgebieten zu erwirken.

b) Die wesentliche Verpflichtung nach Absatz 5 ist, dass die Behörden die mit dem Erstantrag eingereichte und eingetragene Sortenbezeichnung akzeptieren sollten, sofern diese Sortenbezeichnung in ihrem Hoheitsgebiet nicht ungeeignet ist (siehe Abschnitt 5.3). Auf dieser Grundlage sollte der Verpflichtung nach Absatz 5 Vorrang eingeräumt werden, sofern kein direkter Widerspruch zu anderen einschlägigen Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens vorhanden ist, obwohl gewisse Bestimmungen über Sortenbezeichnungen zulassen, dass die Behörden individuelle Anleitung oder vorbildliche Verfahren entwickeln. In dieser Hinsicht empfiehlt Dokument UPOV/INF/12 eine strikte Auslegung der Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens und der damit verbundenen Anleitung oder vorbildlichen Praxis zu vermeiden, was zu unnötiger Zurückweisung von Sortenbezeichnungen und infolgedessen zur unnötigen Schaffung von Synonymen für eine Sorte führen könnte. In Fällen, in denen unterschiedliche Bezeichnungen von verschiedenen Verbandsmitgliedern für die gleiche Sorte akzeptiert wurden, sollten die Behörden die Sortenbezeichnung akzeptieren, die mit der ersten Anmeldung eingereicht und eingetragen wurde, sofern diese Bezeichnung in ihrem Hoheitsgebiet nicht ungeeignet ist;

c) Wegen verschiedener alphabetischer Schreibweisen kann es notwendig sein, die eingereichte Sortenbezeichnung zu transkribieren oder transliterieren, um ihre Eintragung in einem anderen Hoheitsgebiet zu ermöglichen. In diesen Fällen werden sowohl die im Antrag eingereichte Sortenbezeichnung als auch ihre Transkription oder Transliteration als ein und dieselbe Sortenbezeichnung angesehen. Eine Übersetzung hingegen würde nicht als ein und dieselbe Sortenbezeichnung angesehen.

5.3 Obwohl ein gewisses Maß an Flexibilität angebracht ist, kann die nachstehende, nicht erschöpfende Liste den Behörden bei der Entscheidung darüber behilflich sein, was ungeeignet ist. Eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung kann von einer Behörde eines Mitglieds zurückgewiesen werden, wenn sich zeigt, dass sie trotz aller Bemühungen (vergleiche Abschnitt 5.5) in ihrem Hoheitsgebiet

a) nicht den Bestimmungen in den Absätzen 2) entspricht (z. B. unterscheidet sich die vorgeschlagene Bezeichnung nicht von derjenigen der Bezeichnung einer bestehenden Sorte derselben Pflanzenart oder einer eng verwandten Art und 4) (z. B. ist die vorgeschlagene Sortenbezeichnung mit einer für eine identische Ware eingetragenen Handelsmarke identisch); oder

b) in Widerspruch zur öffentlichen Politik steht.

5.4 Um die richtige Identifizierung einer infolge von Ausnahmefällen (vergleiche Abschnitt 5.3 oben) in verschiedenen Hoheitsgebieten unter verschiedenen Bezeichnungen eingetragenen Sorte zu ermöglichen, könnten die UPOV und/oder einige Verbandsmitglieder ein regionales oder internationales Register von Synonymen erstellen.

5.5 Zur Verringerung des Risikos, dass eine Sortenbezeichnung in einem Hoheitsgebiet, in dem der Schutz beantragt wird, als ungeeignet angesehen wird, werden die Verbandsmitglieder dazu angehalten, anderen Behörden und Züchtern die Kriterien, die Anleitung und die vorbildlichen Verfahren verfügbar zu machen, die sie auf Sortenbezeichnungen anwenden. Insbesondere werden die Behörden dazu angehalten, elektronische Suchfunktionen, die sie bei der Prüfung der Sortenbezeichnungen verwenden, in einer Form zur Verfügung zu stellen, die die Online-Überprüfung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in Datenbanken entsprechender Sorten und insbesondere in der PLUTO-Datenbank ermöglichen würde. Die Verbandsmitglieder können sich auch dafür entscheiden, maßgeschneiderte Dienste für die Überprüfung von Sortenbezeichnungen bereitzustellen. Die Verbandsmitglieder werden dazu angehalten, die UPOV-Website für die Mitteilung von Informationen über diese und Links zu diesen Ressourcen zu nutzen.

Absatz 6

[Gegenseitige Information der Behörden der Verbandsmitglieder]

Die Behörde eines Verbandsmitglieds stellt sicher, dass die Behörden der anderen Verbandsmitglieder über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über den Vorschlag, die Eintragung und die Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

Erläuterungen – Absatz 6

6.1 Die Bestimmungen des Absatzes 6 deuten auf die Bedeutung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Behörden hin.

6.2 Die Verpflichtung, andere Verbandsmitglieder über Angelegenheiten betreffend die Sortenbezeichnungen zu unterrichten, fußt auf dem Austausch von Amtsblättern und sonstigen Publikationsmedien. Es wird empfohlen, die Gestaltung des Amtsblatts auf das UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Dokument UPOV/INF/5) zu stützen; insbesondere sollten die Kapitel mit Informationen über Sortenbezeichnungen in den Inhaltsverzeichnissen angemessen ausgewiesen werden. Die PLUTO-Datenbank ist jedoch ein wichtiges Hilfsmittel, mit dem die Verfügbarkeit von Informationen über Sortenbezeichnungen für Verbandsmitglieder in brauchbarer Form auf ein Höchstmaß gesteigert werden kann.

6.3 Absatz 6 sieht die Möglichkeit für ein Verbandsmitglied vor, Bemerkungen abzugeben, wenn es der Ansicht ist, dass eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung in einem anderen Verbandsmitglied ungeeignet ist. Insbesondere sollte die Behörde hinsichtlich der Bestimmungen des Absatzes 5 alle von den Behörden anderer Mitglieder abgegebenen Bemerkungen bei der Entscheidung über die Eignung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung berücksichtigen. Beziehen sich die Bemerkungen auf ein Hindernis für die Genehmigung, das nach dem UPOV-Übereinkommen für alle Mitglieder zutrifft, sollte die vorgeschlagene Sortenbezeichnung zurückgewiesen werden. Bezieht sich die Bemerkung auf ein Hindernis für die Genehmigung nur in dem Verbandsmitglied, das die Bemerkung übermittelt hat (z. B. älteres Recht an einer Handelsmarke in diesem Hoheitsgebiet), sollte der Antragsteller entsprechend informiert werden. Ist vorgesehen, dass der Schutz beantragt wird, oder ist zu erwarten, dass das Vermehrungsmaterial der Sorte im Hoheitsgebiet des Verbandsmitglieds, das die Bemerkung übermittelte, gewerbsmäßig vertrieben werden wird, sollte die Behörde, die die vorgeschlagene Sortenbezeichnung prüft, den Antragsteller ersuchen, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen.

6.4 Die Behörden, die Bemerkungen abgeben, und die Behörde, die die Prüfung durchführt, sollten sich nach Möglichkeit bemühen, eine Einigung über die Eignung einer Sortenbezeichnung zu erzielen.

6.5 Es wird empfohlen, dass jeder Behörde, die eine Bemerkung einreichte, eine Mitteilung der endgültigen Entscheidung zugestellt wird.

6.6 Die Behörden werden dazu angehalten, Informationen über Sortenbezeichnungen an Behörden zu richten, die sich mit dem Schutz anderer Rechte befassen (z. B. Behörden, die für die Eintragung von Handelsmarken zuständig sind).

6.7 Ein Musterformblatt für Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in einem anderen Verbandsmitglied eingereicht werden, ist in Anlage II enthalten. Eine Musterantwort auf Bemerkungen ist in Anlage III wiedergegeben. Kopien dieser Mitteilungen sollten gleichzeitig an die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder übersandt werden.

6.8 Der Beitrag von Daten durch Verbandsmitglieder für die PLUTO-Datenbank liefert einen wichtigen Beitrag zur Prüfung von Sortenbezeichnungen. Verbandsmitglieder werden ersucht, ihre Daten so bald wie möglich nach ihrer Veröffentlichung durch die zuständige(n) Behörde(n) einzureichen. Die PLUTO-Datenbank wird mit den neuen Daten so bald wie möglich nach ihrem Eingang und gemäß dem Verfahren für das Hochladen aktualisiert.

Absatz 7

[Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung]

Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

Erläuterungen – Absatz 7

7.1 Wird festgestellt, dass ältere Rechte Dritter der Benutzung der eingetragenen Sortenbezeichnung entgegenstehen, verlangt die Behörde vom Züchter, eine andere Sortenbezeichnung einzureichen. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Akte von 1991 sieht vor, dass das Züchterrecht aufgehoben werden kann, wenn „der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt“.

7.2 Folgende Punkte erteilen Anleitung zu Änderungen eingetragener Sortenbezeichnungen:

a) Das UPOV-Übereinkommen erfordert eine Änderung der eingetragenen Bezeichnung, wenn die Bezeichnung der Sorte nach Erteilung des Rechts gestrichen wird. Die zuständige Behörde sollte eine Sortenbezeichnung streichen, falls:

i) die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt wird (siehe Absatz 4 „Ältere Rechte Dritter“);

ii) die Bezeichnung ungeeignet ist, da sie in Widerspruch zu den Bestimmungen in Absatz 2 „Eigenschaften der Bezeichnung“ steht;

b) In Fällen, in denen die eingetragene Bezeichnung im Nachhinein in einem anderen Verbandsmitglied abgelehnt wird, da sie in dessen Hoheitsgebiet ungeeignet ist (z. B. älteres Recht), kann es die Behörde auf Antrag des Züchters als zweckmäßig erachten, die Bezeichnung in die in diesem anderen Verbandsmitglied eingetragene Bezeichnung abzuändern (siehe Bestimmungen in Absatz 5 „Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien“); und

c) im Allgemeinen wäre es vorbehaltenlich a) und b) oben nicht zweckmäßig, wenn die Behörde eine eingetragene Bezeichnung auf Anfrage eines Züchters ändern würde.

Absatz 8

[Den Bezeichnungen hinzugefügte Angaben]

Beim Feilhalten oder beim gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere, ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

Diese Bestimmung spricht für sich selbst.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

UPOV-Sortenbezeichnungsklassen:

Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden

Zum Zwecke der Erteilung einer Anleitung zum dritten und vierten Satz von Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 und Artikel 13 der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961 wurden Sortenbezeichnungsklassen festgelegt. Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden. Die Klassen wurden so festgelegt, dass die botanischen Taxa innerhalb derselben Klasse als verwandt und/oder geeignet, bezüglich der Identität des Züchters irreführend oder Verwechslungen hervorrufend, angesehen werden.

Die Sortenbezeichnungsklassen sind:

- a) Allgemeine Regel (eine Gattung / eine Klasse): Für Gattungen und Arten, die nicht von der Klassenliste in der Anlage I von Dokument UPOV/INF/12 erfasst werden, wird eine Gattung als eine Klasse angesehen;
- b) Ausnahmen von der Allgemeinen Regel (Klassenliste):
 - i) Klassen innerhalb einer Gattung: Klassenliste in dieser Anlage: Teil I;
 - ii) Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen: Klassenliste in dieser Anlage: Teil II.

KLASSENLISTE

Teil I*Klassen innerhalb einer Gattung*

	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Code</u>
Klasse 1.1	Brassica oleracea	BRASS_OLE
Klasse 1.2	Brassica andere als Brassica oleracea	andere als BRASS_OLE
Klasse 2.1	Beta vulgaris L. var. alba DC., Beta vulgaris L. var. Altissima	BETAA_VUL_GVA; BETAA_VUL_GVS
Klasse 2.2	Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef. (syn.: B. vulgaris L. var. rubra L.), B. vulgaris L. var. cicla L., B. vulgaris L. ssp. vulgaris var. Vulgaris	BETAA_VUL_GVC; BETAA_VUL_GVF
Klasse 2.3	Beta andere als Klassen 2.1 und 2.2.	andere als Klassen 2.1 und 2.2
Klasse 3.1	Cucumis sativus	CUCUM_SAT
Klasse 3.2	Cucumis melo	CUCUM_MEL
Klasse 3.3	Cucumis andere als Klassen 3.1 und 3.2	andere als Klassen 3.1 und 3.2
Klasse 4.1	Solanum tuberosum L.	SOLAN_TUB
Klasse 4.2	Tomate und Tomatenunterlagen	
	Solanum lycopersicum L. (Synonym: Lycopersicon esculentum Mill.)	SOLAN_LYC
	Solanum cheesmaniae (L. Ridley) Fosberg (Lycopersicon cheesmaniae L. Riley)	SOLAN_CHE
	Solanum chilense (Dunal) Reiche (Lycopersicon chilense Dunal)	SOLAN_CHI
	Solanum chmielewskii (C.M. Rick et al.) Spooner et al. (Lycopersicon chmielewskii C. M. Rick et al.)	SOLAN_CHM

UPOV/EXN/DEN/1
Anlage I, Seite 2

	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Code</u>
	Solanum galapagense S.C. Darwin & Peralta (Lycopersicon cheesmaniae f. minor (Hook. f.) C. H. Müll.) (Lycopersicon cheesmaniae var. minor (Hook. f.) D. M. Porter)	SOLAN_GAL
	Solanum habrochaites S. Knapp & D.M. Spooner (Lycopersicon agrimoniifolium Dunal) (Lycopersicon hirsutum Dunal) (Lycopersicon hirsutum f. glabratum C. H. Müll.)	SOLAN_HAB
	Solanum pennellii Correll (Lycopersicon pennellii (Correll) D'Arcy)	SOLAN_PEN
	Solanum peruvianum L.(Lycopersicon dentatum Dunal)(Lycopersicon peruvianum (L.) Mill.	SOLAN_PER
	Solanum pimpinellifolium L. (Lycopersicon pimpinellifolium (L.) Mill.) (Lycopersicon racemigerum Lange)	SOLAN_PIM
	<i>und Hybriden zwischen diesen Arten</i>	
Klasse 4.3	Solanum melongena L.	SOLAN_MEL
Klasse 4.4	Solanum andere als Klassen 4.1, 4.2 und 4.3	Andere als Klassen 4.1, 4.2 und 4.3

KLASSENLISTE (Forts.)

Teil II

Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen

	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Code</u>
Klasse 201	Secale, Triticale, Triticum	SECAL; TRITL; TRITI
Klasse 202	Megathyrus, Panicum, Setaria, Steinchisma	MEGAT; PANIC; SETAR; STEIN
Klasse 203*	Agrostis, Dactylis, Festuca, Festulolium, Lolium, Phalaris, Phleum und Poa, Epichloe	AGROS; DCTLS; FESTU; FESTL; LOLIU; PHALR; PHLEU; POAAA; EPICH;
Klasse 204*	Lotus, Medicago, Ornithopus, Onobrychis, Trifolium	LOTUS; MEDIC; ORNTP; ONOBR; TRFOL
Klasse 205	Cichorium, Lactuca	CICHO; LACTU
Klasse 206	Petunia und Calibrachoa	PETUN; CALIB
Klasse 207	Chrysanthemum und Ajanía	CHRYSS; AJANI
Klasse 208	(Statice) Goniolimon, Limonium, Psylliostachys	GONIO; LIMON; PSYLL
Klasse 209	(Waxflower) Chamelaucium, Verticordia	CHMLC; VERTI; VECHM
Klasse 210	Jamesbrittania und Sutera	JAMES; SUTER
Klasse 211	(Pilze) Agaricus Agrocybe Auricularia Dictyophora Flammulina Ganoderma Grifola Hericiun Hypsizigus Lentinula Lepista Lyophyllum Meripilus Mycleptodonoides Naematoloma Panellus Pholiota Pleurotus Polyporus Sparassis Tricholoma	AGARI AGROC AURIC DICTP FLAMM GANOD GRIFO HERIC HYPSE LENTI LEPIS LYOPH MERIP MYCOL NAEMA PANEL PHLIO PLEUR POLYO SPARA MACRO
Klasse 212	Verbena L. und Glandularia J. F. Gmel.	VERBE; GLAND
Klasse 213	Eupatorium L. Acanthostyles R. M. King & H. Rob. Ageratina Spach Asplundianthus R. M. King & H. Rob. Bartlettina R. M. King & H. Rob. Campuloclinium DC. Chromolaena DC. Conoclinium DC. Cronquistianthus R. M. King & H. Rob. Eutrochium Raf. Fleischmannia Sch. Bip. Praxelis Cass. Vioreckia R. M. King & H. Rob.	EUPAT - AGERT - - - - - - - EUTRO - - -

[Anlage II folgt]

* Die Klassen 203 und 204 werden nicht ausschließlich aufgrund verwandter Sorten festgelegt.

ANLAGE II

Musterformblatt für Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen,
die in einem anderen Verbandsmitglied eingereicht werden

Von:

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bemerkungen zu einer eingereichten Sortenbezeichnung

An:

Eingereichte Sortenbezeichnung: _____

Gattung/Art (botanischer Name): _____ UPOV-Code: _____

Amtsblatt: _____
(Nummer/Jahr)

Antragsteller _____

Bemerkungen: _____

Wenn sich die Bemerkungen auf eine Handelsmarke oder ein anderes Recht beziehen, den Namen und die
Anschrift des Inhabers (sofern möglich) angeben:

An die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder übersandte Kopien

Datum: _____ Unterschrift: _____

Musterantwort auf Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen,
die in anderen Verbandsmitgliedern eingereicht werden

Von:

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Antwort auf Bemerkungen zu einer eingereichten Sortenbezeichnung

An:

In Beantwortung Ihrer Einwendung gegen die Sortenbezeichnung [.....] für die Sorte von [botanischer Name/UPOV-Code] teilen wir Ihnen mit, dass:

1. unseres Erachtens der Unterschied zwischen den Namen und in Schrift und Aussprache ausreichend ist. Daher sieht die [Behörde] keinen Grund für die Zurückweisung der Sortenbezeichnung.
2. Die [Behörde] akzeptierte diese Sortenbezeichnung, und während der vorgeschriebenen Frist nach der Veröffentlichung gingen keine Einwände ein.
3. Diese Sorte wurde unter diesem Namen eingetragen am
4. Erste Veröffentlichung als vorgeschlagene Sortenbezeichnung
5. Der Antragsteller wurde um eine andere Sortenbezeichnung ersucht.
6. Es handelt sich um dieselbe Sorte.
7. Der Antrag betreffend die Sorte wurde zurückgenommen/zurückgewiesen.
8. Der Antragsteller hat die vorgeschlagene Sortenbezeichnung zurückgenommen.
9. Sonstige

Kopien an die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder

Datum: _____

Unterschrift: _____

[Ende der Anlage II und des Dokuments]